

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5251

Bregenz, am 8. November 1988

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 65 GE '9.88

Datum: 14. NOV. 1988

Verteilt 8. NOV. 1988 *[Signature]*

St. Olsdi Karant

Betrifft: Fleischuntersuchungsgesetz, Änderung,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30.8.1988, GZ 70.971/1-VII/10/88

Zum Entwurf über eine Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Trotz wiederholter Anregungen zur Änderung der Bestimmungen über die Kontrolluntersuchung gemäß § 40 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind im vorliegenden Entwurf diesbezüglich keine Änderungen vorgesehen. Die Vollziehung des § 40 bereitet eine Reihe von Problemen, da die Kontrolluntersuchungen nicht von allen Gemeinden angeordnet werden. Dadurch entstehen einerseits Wettbewerbsverzerrungen, andererseits unterliegt im Falle der Anordnung der Kontrolluntersuchung grundsätzlich alles Fleisch der Kontrolle. Im Interesse des Wettbewerbes und des Konsumentenschutzes sollten deshalb den Erfordernissen der Praxis angepaßte Regelungen erlassen werden. Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 8.1.1987, Zl. Vb-310, an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie auf das Schreiben von Herrn Landesrat Konrad Blank vom 1.12.1987 an Herrn Bundesminister Dr. Löschnak verwiesen.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 2 und 4:

Im Interesse einer geordneten Bestellung von Fleischuntersuchungsorganen ist es notwendig, im Gesetz die Möglichkeit einer Befristung für die Beauftragung als Fleischuntersuchungsorgan vorzusehen. Dadurch wäre die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, daß sich in der betreffenden Gemeinde ein Tierarzt niederläßt, diesen auch anstelle des vorher beauftragten und weiter entfernt wohnhaften Tierarztes zu bestellen. Dies brächte durch die verminderten Fahrtkosten eine nicht unbedeutende Ersparnis für die Ausgleichskasse. Gleichzeitig wäre für manche Gemeinden die Ansiedlung eines Tierarztes erleichtert, wenn der Tierarzt die Gewißheit hätte, daß er in dieser oder einer benachbarten Gemeinde die Fleischuntersuchung durchführen kann. Außerdem hätte die befristete Beauftragung auch den Vorteil, daß bei Neubestellungen eine gewisse Probezeit vorgesehen werden könnte.

Zu Z. 9 und 10:

Aus Gründen der Kostenersparnis wird vorgeschlagen, auf die Angabe des Namens der Gemeinde, in der die Untersuchung erfolgt, auf dem Stempel zu verzichten. Der Stempel sollte lediglich ein "T", links davon die Bezirksnummer und rechts davon eine Zahl zur Identifizierung des Untersuchers enthalten. Da in Vorarlberg ein Untersuchungsorgan durchschnittlich 5 Gemeinden betreut, hätte er immer 5 komplette Stempelsätze, im Vertretungsfall sogar 10 Stempelsätze, mit sich zu führen. Es wäre allenfalls denkbar, daß der Stempel den Namen der Gemeinde trägt, in der der Untersucher seinen Berufssitz hat.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

duhn